

gung oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 4, 5, 6, § 7 Ziffer 1 bis 5 und Ziffer 7 und 8 sowie §§ 8 und 10 genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

Zu widerhandlungen gegen das in § 7 Ziffer 6 genannte Gebot (Handlungspflicht) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 13

Übergangsvorschriften

(1) Die Verbote in § 4 Ziffer 6, § 4 Ziffer 20, § 5 Ziffer 14 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des § 4 Ziffer 25, § 5 Ziffer 8, § 5 Ziffer 9 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in den Staatsanzeigern für die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz in Kraft.

Wetzlar, 12. Mai 1999

Regierungspräsidium Gießen

Abteilung Staatliches Umweltamt Wetzlar

gez. Schmied

Regierungspräsident

St.Anz. 24/1999 S. 1899

623

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kalkberge bei Großenlüder“ vom 20. Mai 1999

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die artenreichen Magerstandorte der Kalkberge zwischen Großenlüder und Mös werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Kalkberge bei Großenlüder“ liegt in den Gemarkungen Großenlüder und Mös der Gemeinde Großenlüder im Landkreis Fulda. Es besteht aus vier Teilflächen und hat eine Gesamtgröße von 45,95 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die stark gefährdeten Halbtrockenrasen mit teilweisen Übergang zu echtem Volltrockenrasen als Lebensraum hochgradig bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern;
2. die an die Magerrasen angrenzenden und durch Heckenzüge reich strukturierten Grünlandereien mit den dort lebenden Pflanzen und Tieren zu bewahren;
3. die für die Region prägenden und bewaldeten Erhebungen des „Hühnerküppels“ und des „Langeberges“ zu erhalten und durch geeignete Pflegemaßnahmen (Umbau der nicht standortgerechten Nadelholzbestockung in standortgemäße Laubmischwälder) weiter zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775) und Art. 17 des Zweiten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. im Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Brachflächen zu nutzen;
13. zu düngen, Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Stallmist zu lagern oder Freigärhaufen anzulegen;
14. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
15. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
2. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) die einzelstammweise Nutzung der Waldbestände mit dem Ziel, einen naturnahen und artenreichen Laubmischwald zu entwickeln und zu erhalten;
 - b) die Nutzung und Umwandlung vorhandener Nadelholzbestände in standortgerechte Laubholzmischwälder;
 - c) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Waldsäume;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, sowie die Jagd auf Kaninchen und Füchse, jedoch unter Ausschluß der Fallenjagd;

4. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsleitungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich genehmigten Entnahmemenge;
6. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung vorhandener und genehmigter Erholungseinrichtungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, sowie die Benutzung dieser Einrichtungen;
7. die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Bereich der Halden (Gemarkung Großelüder, Flur 33, Teilbereiche der Flurstücke 1/1, 2/7, 20/2, 21, 30/2, 38/26, 39/26 und 40/26) mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
8. die im Rahmen der bestandskräftigen Genehmigung des Steinbruchbetriebes Otterbein betriebsbedingte Absenkung des Grundwassers innerhalb des Schutzgebietes.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt.

§ 6

Übergangsvorschriften

- (1) Auf den nachfolgend genannten Grünlandflächen gelten die Verbote des § 3 Nr. 13 bis 15 bis zum 30. Juni 2003 nicht:

Gemarkung Großelüder, Flur 34, Flurstücke 1, 2, 3 und 4,
Gemarkung Müs, Flur 9, Flurstück 4,
Gemarkung Müs, Flur 7, Flurstücke 74/6 (teilweise) und 78,
Gemarkung Großelüder, Flur 33, Flurstücke 3, 5 und 6,
Gemarkung Großelüder, Flur 32, Flurstücke 10, 11, 48, 49, 8, 12, 13, 2, 3 und 5,
Gemarkung Großelüder, Flur 31, Flurstücke 8/3 (teilweise) und 62/22.

(2) Auf den nachfolgend genannten Grünlandflächen gelten die Verbote des § 3 Nr. 13 bis 15 bis zum 30. Juni 2002 nicht:

Gemarkung Großelüder, Flur 31, Flurstücke 24 und 27/1 (teilweise).

(3) Auf den nachfolgend genannten Grünlandflächen gelten die Verbote des § 3 Nr. 13 bis 15 bis zum 30. Juni 2000 nicht:

Gemarkung Großelüder, Flur 31, Flurstück 17.

§ 7

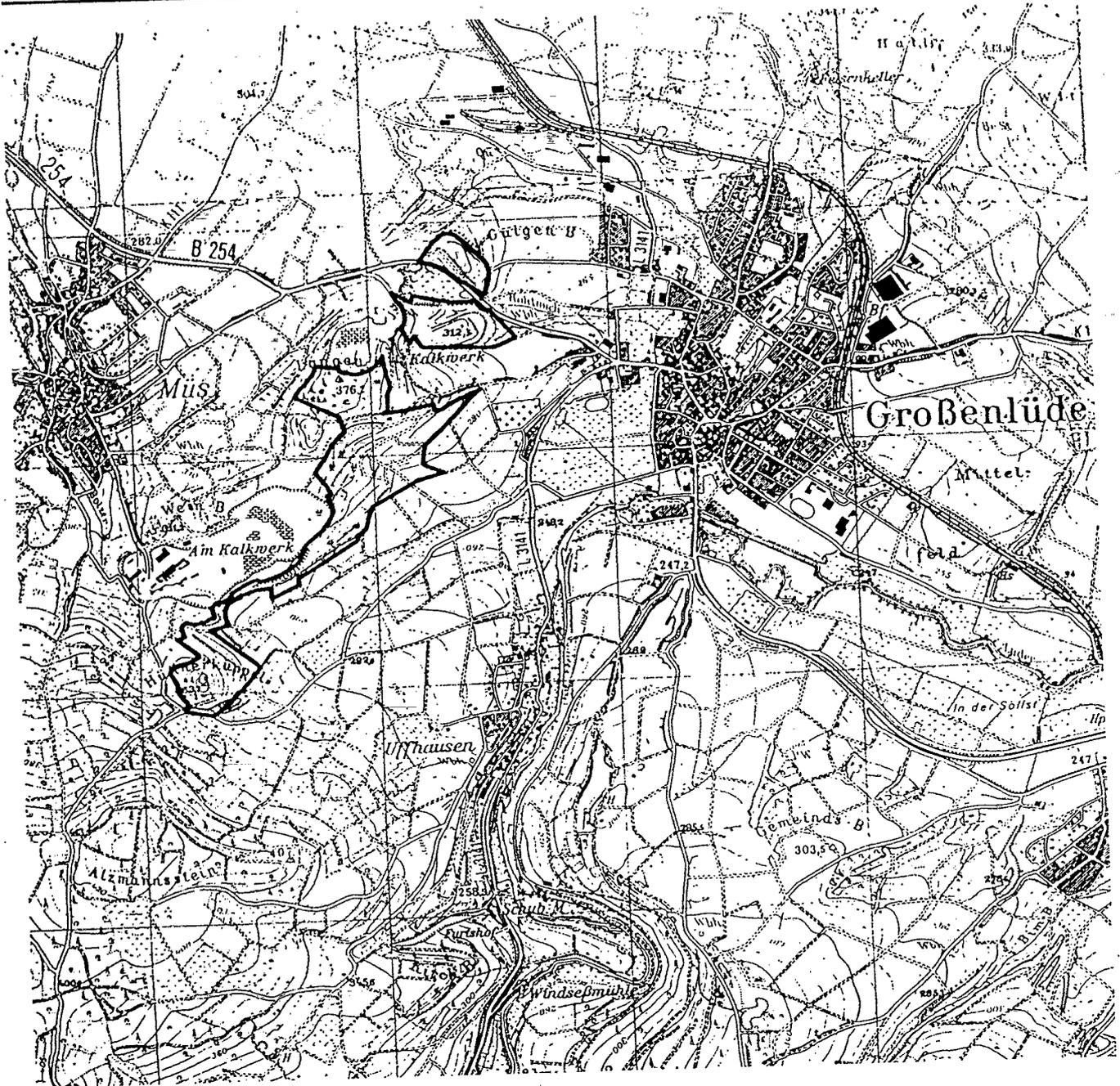
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 20. Mai 1999

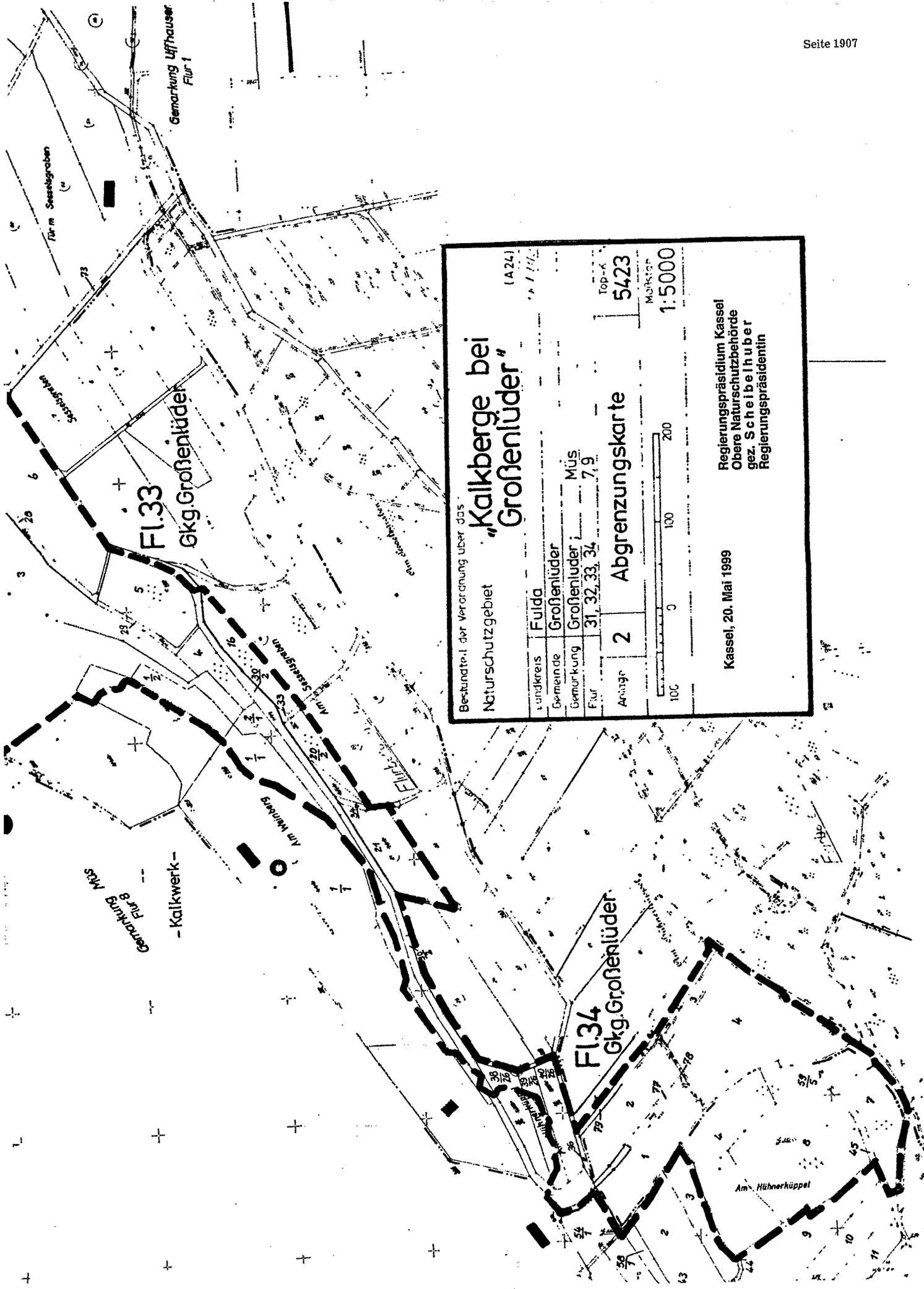
Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde
gez. Scheibelhuber
Regierungspräsidentin

StAnz. 24/1999 S. 1903



Auszug der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5423,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 98 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Kalkberge bei Großenlüde“



Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet **„Kalkberge bei Großenlüder“** (A24)

Landkreis	Fulda
Gemeinde	Großenlüder
Gemarkung	Großenlüder i. Mus
Flur	31, 32, 33, 34
Anlage	2
Top-K	5423

Maßstab
1:5000

Kassel, 20. Mai 1999

Regierungspräsidium Kassel
 Obere Naturschutzbehörde
 gez. **Scheibelhuber**
 Regierungspräsidentin